

09000000080683

Heruntergeladen am 30.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/80683/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	09000000080683
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Amtshaftung; Haftpflicht-Schadenanzeige für staatliche Schulen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Amtshaftung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	15.07.2024

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_839.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_839.html https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_34.html https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_34.html
Teaser	Schäden, die eine Lehrkraft in Ausübung ihres Dienstes einem Dritten beibringt, sind vom Dienstherrn/Arbeitgeber zu regulieren. Die Regierungen sind für alle staatlichen Schulen in ihrem Regierungsbezirk zuständig.
Volltext	<p>Wenn eine Lehrkraft in Ausübung ihres Dienstes oder ihrer Arbeitsleistung einen Schaden produziert, tritt ihr Dienstherr bzw. Arbeitgeber dafür ein. Es kann sich um materielle oder immaterielle Schäden handeln.</p> <p>Einbezogen sind auch alle Tätigkeiten einer Person, die keine Lehrkraft ist, sondern als sogenannte "Verwaltungshelfer" eine hoheitliche Tätigkeit aus dem Bereich Schule leistet.</p> <p>Die Regierungen sind zuständig für alle staatlichen Schulen in ihrem Regierungsbezirk, ungeachtet der Schulart, d. h. es sind auch Schularten umfasst, die fachlich und hierarchisch sonst nicht den Regierungen zugeordnet sind wie Realschulen, Gymnasien, Fach- und Berufsoberschulen.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis zum Schadenshergang • Nachweis zur Schadenshöhe
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	<p>Die Haftpflicht-Schadenanzeige ist durch die/den staatlichen Bedienstete/n zu erstatten, aus deren/dessen Verantwortungsbereich der Anspruch hergeleitet wird (nicht durch z. B. die/den Geschädigten).</p> <p>Die Schadenanzeige ist bei der Schulleitung einzureichen.</p>

Modul	Sachverhalt
	Die Schulleitung übermittelt die Schadenanzeige unverzüglich an die Regierung. Bei Grund- und Mittelschulen erfolgt die Vorlage über das Staatliche Schulamt.
Bearbeitungsdauer	Die Anzeige wird umgehend bearbeitet, wenn alle erforderlichen Unterlagen eingegangen sind.
Frist	Die Frist beträgt drei Jahre ab Kenntnis der den Anspruch begründenden Umstände.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Klage zum Landgericht
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal